

# Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe

Alte Version	Neue Version
<p data-bbox="302 384 954 411" style="text-align: center;"><b>Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe</b></p> <p data-bbox="224 453 1032 783">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343, 354) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 18 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469 und 492) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="456 892 799 919" style="text-align: center;"><b>III. Freiwillige Feuerwehr</b></p> <p data-bbox="463 959 792 1023" style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufbau und Gliederung</b></p> <p data-bbox="176 1062 1032 1294">(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus Abteilungen. Diese gliedern sich in: a) die aktive Abteilung, b) die Alters- und Reserveabteilung c) die Jugendabteilung, d) den Spielmanns- oder Fanfarenzug (Angehörige der Abteilungen Buchstabe a - c).</p>	<p data-bbox="1252 384 1904 411" style="text-align: center;"><b>Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe</b></p> <p data-bbox="1169 453 1977 815">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 a Abs. 1, 18 Abs. 1 und 18 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) in der Neufassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="1408 892 1751 919" style="text-align: center;"><b>III. Freiwillige Feuerwehr</b></p> <p data-bbox="1415 959 1744 1023" style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufbau und Gliederung</b></p> <p data-bbox="1126 1062 1982 1294">(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus Abteilungen. Diese gliedern sich in: a) die Einsatzabteilung b) die Alters- und Reserveabteilung c) die Jugendabteilung, d) den Spielmanns- oder Fanfarenzug (Angehörige der Abteilungen Buchstabe a - c).</p>

### **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr im Ehrenamt erfolgt nach § 10 FWG.

### **§ 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Für die Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr gelten die §§ 12 und 13 FWG.
- (2) Der Antrag auf Entlassung nach § 12 FwG ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Leitung der Abteilung einzureichen.
- (3) Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr kann nur durch den Gemeinderat, und zwar auf Antrag der jeweiligen Abteilung und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ausgesprochen werden.
- (4) Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst i. S. des § 12 Abs.4 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigte Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen.

### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart der Abteilung (Leitung der Jugendabteilung) wird von der Leitung der Abteilung nach Anhörung der Jugendlichen und des Abteilungsausschusses für fünf Jahre eingesetzt. Die Leitung der Abteilung kann eine geeignet erscheinende Angehörige bzw. einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Abteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Die Angehörigen der Leitung der Jugendabteilung müssen Angehörige der aktiven Abteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang und einen Grundlehrgang Jugendarbeit besucht haben.

### **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr im Ehrenamt erfolgt nach § 11 FWG.

### **§ 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Für die Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr gelten die §§ 13 und 14 FWG.
- (2) Der Antrag auf Entlassung nach § 13 FwG ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Leitung der Abteilung einzureichen.
- (3) Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr kann nur durch den Gemeinderat, und zwar auf Antrag der jeweiligen Abteilung und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ausgesprochen werden.
- (4) Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst i. S. des § 13 Abs.3 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigte Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen.

### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart der Abteilung (Leitung der Jugendabteilung) wird von der Leitung der Abteilung nach Anhörung der Jugendlichen und des Abteilungsausschusses für fünf Jahre eingesetzt. Die Leitung der Abteilung kann eine geeignet erscheinende Angehörige bzw. einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Abteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Die Angehörigen der Leitung der Jugendabteilung müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang und einen Grundlehrgang Jugendarbeit besucht haben.

**§ 14****Abteilungskommandantin / Abteilungskommandant  
(Leitung der Abteilung)**

- (1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen jeweils einer Abteilungskommandantin bzw. einem Abteilungskommandanten.
- (2) Diese und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen werden in der Abteilungshauptversammlung durchgeführt und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (5) Die Leitungen der Abteilungen unterstützen die Leitung der Gemeindefeuerwehr bei der Durchführung der Aufgaben. Sie haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Weisungen gegenüber Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung zu erteilen,
  - b) Unterführerinnen und Unterführer im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr zu bestellen
  - c) den Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst entsprechend § 2 (3) festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen,

**§ 14****Abteilungskommandantin / Abteilungskommandant  
(Leitung der Abteilung)**

- (1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen jeweils einer Abteilungskommandantin bzw. einem Abteilungskommandanten.
- (2) Diese und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus der Funktion erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Die Wahlen werden in der Abteilungshauptversammlung durchgeführt und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (5) Die Leitungen der Abteilungen unterstützen die Leitung der Gemeindefeuerwehr bei der Durchführung der Aufgaben. Sie haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Weisungen gegenüber Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung zu erteilen,
  - b) Unterführerinnen und Unterführer im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr zu bestellen
  - c) den Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen,

**§ 17  
Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten (Vorsitz)
  - je einer gewählten Vertreterin bzw. einem gewählten Vertreter der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Aktivität und
  - der Leiterin bzw. dem Leiter der Jugendfeuerwehr.
- Wählbar und wahlberechtigt sind gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 FwG die aktiven Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe. Die Wahl des Ausschusses gilt für fünf Jahre.

**§ 21  
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege  
und die Durchführung von Veranstaltungen  
(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für jede aktive Abteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

**§ 17  
Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten (Vorsitz)
  - je einer gewählten Vertreterin bzw. einem gewählten Vertreter der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Aktivität und
  - der Leiterin bzw. dem Leiter der Jugendfeuerwehr.
- Wählbar und wahlberechtigt sind gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 FwG die aktiven Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe. Die Wahl des Ausschusses gilt für fünf Jahre.

**§ 21  
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege  
und die Durchführung von Veranstaltungen  
(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für jede Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.